

17. 12. 1985

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Gesetz

über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen  
(Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW)

#### A Problem

Das am 31. März 1985 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 28. März 1985 (BGBl. I, S. 605) hat das Zulassungsrecht teilweise neu geregelt. § 72 Abs. 2 HRG (BGBl. a.a.O.) verpflichtet die Länder, ihr Hochschulzulassungsrecht entsprechend den Rahmenbestimmungen der §§ 29 bis 35 HRG zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt und – soweit dies für die zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist – durch übereinstimmende Vorschriften neu zu regeln.

#### B Lösung

Die Länder entsprechen ihrer gesetzlichen Verpflichtung durch den Abschluß des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985. Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtages.

Zur Durchführung des Staatsvertrages sind Zuständigkeitsregelungen und Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sowie ergänzende Regelungen erforderlich.

Der Gesetzentwurf enthält die zur Durchführung des Staatsvertrages erforderlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen im wesentlichen für das Vergabeverfahren bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen, bei Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern und bei Zulassungsbeschränkungen für Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge.

#### C Alternativen

Alternativen bestehen nicht.

#### D Kosten

Gegenüber den Kosten, die die Umsetzung des geltenden Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 25. Juni 1978 verursachen würde, entstehen keine Mehrkosten.

#### E Zuständigkeit

Federführend ist der Minister für Wissenschaft und Forschung zuständig. Beteiligt sind der Finanzminister und der Kultusminister.

#### F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Kommunen.

Datum des Originals: 17. 12. 1985 / Ausgegeben: 12. 01. 1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.



**Gesetz  
über die Zulassung zum Hochschulstudium  
in Nordrhein-Westfalen  
(Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW –)**

**§ 1**

Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

**§ 2**

(1) Der Vertreter für das Land Nordrhein-Westfalen im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von den Rektoren und Leitern der staatlichen Hochschulen gewählt. Wählbar sind Professoren der staatlichen Hochschulen. Die Kandidaten werden von den Senaten der staatlichen Hochschulen benannt. Je Hochschule ist ein Vorschlag für das Mitglied des Beirats und seinen Stellvertreter zulässig.

(2) Bei der Wahl haben die Rektoren und Leiter der staatlichen Hochschulen je angefangene 10 000 eingeschriebene Studenten eine Stimme. Jeder Rektor oder Leiter kann seine Stimme nur geschlossen einem Bewerber geben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahlberechtigten bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der für die Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

**§ 3**

(1) Wird in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, an einer Hochschule eine Zulassungszahl festgesetzt, gilt für die Auswahl der Bewerber durch die Hochschule Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2 und Nr. 2, Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 12 des Staatsvertrages entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Studiengänge, die eine studiengangsspezifische künstlerische oder sportliche Eignung erfordern, kann abweichend von Absatz 1 die Vergabe der nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 des Staatsvertrages verbleibenden Studienplätze aufgrund der Leistungen, die sich aus dem Nachweis der für dieses Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und aufgrund des Grades der künstlerischen oder sportlichen Eignung vorgesehen werden; die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen sollen mindestens gleichwertig

berücksichtigt werden. Der Grad der künstlerischen oder sportlichen Eignung wird in einem Feststellungsverfahren ermittelt. Bis zu 10 vom Hundert der nach Satz 2 verfügbaren Studienplätze können den Bewerbern mit der besten künstlerischen oder sportlichen Eignung vorbehalten werden.

(3) Bei Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen (§ 87 WissHG; § 58 FHG) tritt abweichend von Absatz 1 bei der Auswahl der Bewerber das Zeugnis über das abgeschlossene Studium oder den anderen berufsqualifizierenden Abschluß an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung; Artikel 12 des Staatsvertrages findet keine Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann eine Zulassung der Bewerber ausschließlich nach den Grundsätzen des Artikel 10 Abs. 2 des Staatsvertrages angeordnet werden, wenn in einem Studiengang nicht an allen ihn anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt worden sind.

(5) Wird an mehreren Hochschulen eine Auswahl nach den Absätzen 1 oder 4 erforderlich, kann bestimmt werden, daß die Zentralstelle die Studienplätze vergibt. Für ein landesweites Verteilungsverfahren gilt Artikel 10 des Staatsvertrages entsprechend. Die Hochschule, an der einem Studienbewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz zugewiesen wurde, ist verpflichtet, den Bewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

(6) Ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Land Nordrhein-Westfalen erworben haben, werden wie deutsche Bewerber am Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 beteiligt. Dies gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, wenn in dem betreffenden Land Bewerber nach Satz 1 ebenfalls wie deutsche Bewerber an Verfahren entsprechend den Absätzen 1 bis 5 beteiligt werden.

#### § 4

(1) Werden in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, so werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an die Studienbewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erforderlich, so kann bestimmt werden, daß die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben werden:

1. an Bewerber, die in dem Studiengang für das erste Fachsemester vor dem Beginn von Nachrückverfahren zugelassen worden sind, und an Absolventen von staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen, die neue Übergänge in den Hochschulbereich erproben;
2. an Bewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG oder § 45 FHG an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang und Studienabschnitt zum Studium zugelassen sind;
3. an Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren;
4. an sonstige Bewerber.

(3) Sofern innerhalb einer der in Absatz 2 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich wird, kann die Bestimmung der Rangfolge in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 2 und 4 durch das Los, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 entsprechend Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vorgesehen werden.

#### **§ 5**

(1) Besteht an einer Hochschule oder an mehreren Hochschulen für einen Teil eines Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil dieses Studiengangs, kann die Zulassung an allen Hochschulen auf einen Teil dieses Studiengangs beschränkt werden. Bei der Zulassung ist festzustellen, ob die Fortsetzung des Studiums in diesem Studiengang gewährleistet wird.

(2) Sind für einen späteren Teil eines Studiengangs Zulassungszahlen festgesetzt, werden die Studienplätze vorrangig an die Studenten, deren Weiterstudium bei der Zulassung nach Absatz 1 gewährleistet worden ist, nach den Grundsätzen des Artikels 10 des Staatsvertrages vergeben.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann bestimmt werden, daß die Zentralstelle die Studienplätze vergibt. Die Hochschule, an der einem Studienbewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz zugewiesen wurde, ist verpflichtet, den Bewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

#### **§ 6**

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt die Rechtsverordnung gemäß Artikel 16 des Staatsvertrages, im Falle des Absatzes 1 Nr. 9 im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung setzt die Zulassungszahlen für die in das Verfah-

ren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages und für nicht einbezogene Studiengänge gemäß Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest. Er ist zuständige Landesbehörde gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages.

#### **§ 7**

Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt durch Rechtsverordnung:

1. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind,
2. die Einzelheiten der Auswahl einschließlich des Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 sowie die Einzelheiten der Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 und 2,
3. die Anordnung der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle gemäß § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie § 5 Abs. 3 Satz 1.

#### **§ 8**

Soweit die Hochschulen den Staatsvertrag, dieses Gesetz sowie die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen zu vollziehen haben, obliegt ihnen dies als staatliche Aufgabe.

#### **§ 9**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Zentralstelle die Aufgabe übertragen, das Feststellungsverfahren (Artikel 14 des Staatsvertrages) mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten durchzuführen.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV.NW. S. 112) außer Kraft.

## **Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein

(im folgenden: die Länder)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### **Artikel 1**

#### **Aufgaben der Zentralstelle**

(1) Die von den Ländern auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. das Feststellungsverfahren (Artikel 14) durchzuführen, mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

### **Artikel 2**

#### **Rechtsstellung der Zentralstelle**

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 16 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

### **Artikel 3**

#### **Organe der Zentralstelle**

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

### **Artikel 4**

#### **Der Verwaltungsausschuß**

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Vertreter der für das Hochschulwesen

zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Teilnehmer hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 16),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. den als Feststellungsverfahren einzusetzenden Test sowie über die mit der Durchführung und Bewertung des Tests zusammenhängenden Fragen,
6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 17)
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,
10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Abs. 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

## **Artikel 5**

### **Der Beirat**

(1) Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zu hören.

## **Artikel 6**

### **Der Leiter**

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

## **Artikel 7**

### **Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen**

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird, die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung sind zu gewähr-



leisten. Zulassungszahlen können abweichend von Satz 1 festgesetzt werden bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, das Verbleibeverhalten der Studenten (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(6) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

## **Artikel 8**

### **Einbeziehung von Studiengängen**

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang

- a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1),
- b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2) oder
- c) ein besonderes Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3)

durchzuführen ist,

2. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,

3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) Die Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

## **Artikel 9**

### **Verfahrensarten**

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der eingeschriebenen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, daß auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, daß die Einschreibung von Bewerbern die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, daß ein Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) In Studiengängen, in welchen sich unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

## **Artikel 10**

### **Verteilungsverfahren**

(1) Im Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber, der den Studiengang im Hauptantrag genannt hat, einen Studienplatz. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Bewerber zu verteilen sind. Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, werden die Bewerber entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen auf die Studienorte verteilt. Dabei soll das örtliche Einschreibverhalten der Bewerber berücksichtigt werden.

(2) Die Bewerber werden entsprechend ihren Studienortwünschen auf die Hochschulen verteilt. Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule nicht für alle Bewerber aus, die die Hochschule mit erstem Studienortwunsch genannt haben, werden die Bewerber an dieser Hochschule vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugelassen. Die verbleibenden Bewerber erhalten einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 2 gilt entsprechend. Ist danach die Zulassung eines Bewerbers an keiner von ihm genannten Hochschule möglich, kann ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

(3) Bewerber, die einen Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt haben, erhalten in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 13.

(4) Soweit als Folge eines Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

## **Artikel 11**

### **Auswahlverfahren**

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerber nach den Artikeln 12 bis 14 und Absatz 3 ausgewählt. Die so ausgewählten Bewerber erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 3. Kann ein Bewerber danach nicht zugelassen werden, tritt an seine Stelle der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes oder der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 549), in der jeweils geltenden Fassung, und aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 640), in der jeweils geltenden Fassung, darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Studienplätze nach Artikel 15 Abs. 4, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages nicht gewährleistet ist, können auch durch Los vergeben werden.

## **Artikel 12**

### **Vorabquoten**

(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu zwei Zehnteln der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische und staatenlose Bewerber,
4. Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber).

(2) Die Quoten nach Absatz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, daß der Anteil der Studienplätze für die Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studiengänge je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil dieser Bewerber je Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerber. Ein Teil der Studienplätze der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 kann Bewerbern vorbehalten werden, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 13 oder 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Bewerber, die geltend machen, daß sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach den Artikeln 13 oder 14 besseren Wert zu erreichen, werden mit dem von ihnen nachgewiesenen Wert am Vergabeverfahren beteiligt.

(4) Ausländische und staatenlose Bewerber werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium des Bewerbers im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
3. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 kann vorgesehen werden, daß diese Studienplätze nach für deutsche Bewerber geltenden Regelungen vergeben werden.

- (5) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.
- (6) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.
- (7) Im Verfahren nach Artikel 14 kann vorgesehen werden, daß Bewerber nach Absatz 1 Nr. 4 und Bewerber nach Absatz 2 Satz 3 am Feststellungsverfahren teilnehmen. In diesem Fall ist auch das Ergebnis des Feststellungsverfahrens bei der Auswahl zu berücksichtigen.
- (8) Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 können nicht im Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14 zugelassen werden.

### **Artikel 13**

#### **Allgemeines Auswahlverfahren**

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sollen gewichtet werden. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
  2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Falle gilt Nummer 1 Sätze 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ab Sommersemester 1976 werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studiengang, in dem das Studium bis zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt.
- (2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 vorgesehen werden.
- (3) Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 und 2 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

## Artikel 14

### Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. Bis zu 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze können den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;
2. im übrigen
  - a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester),
  - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Bewerber, die nach Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach Artikel 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 nehmen am Auswahlgespräch nicht teil.

Bei der Vergabe von Studienplätzen werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben.

(2) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages einheitlich zu gestalten. Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen obliegt staatlichen Einrichtungen, die durch Landesrecht bestimmt werden. Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. Bezieht sich ein Feststellungsverfahren auf einen bestimmten Studiengang, hat das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens Gültigkeit nur für diesen Studiengang; das Ergebnis eines anderen Feststellungsverfahrens hat für diesen Studiengang keine Gültigkeit. Eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens soll für die Bewerber nicht vorgesehen werden. Es kann vorgesehen werden, daß am Feststellungsverfahren auch Schüler der Jahrgangsstufe 13 sowie entsprechende Schüler von Abendgymnasien und Kollegs teilnehmen.

(3) Bewerbungssemester während eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages nach dem 30. März 1985 werden nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a angerechnet, es sei denn, der Bewerber setzt ein vor dem 31. März 1985 begonnenes Studium fort, ohne es abzuschließen. Ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß und eine Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation können in ihrer Art und Dauer besonders bewertet werden. Dies gilt auch bei der Erfüllung einer Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung durch den Personenkreis des Artikels 11 Abs. 2 Satz 1. Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Die Berücksichtigung der besonderen Bewertung eines berufsqualifizierenden Abschlusses einer Berufstätigkeit und eines abgeleiteten Dienstes besteht in einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester. Bei Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind oder vor dem Wintersemester 1980/81 hätten zugelassen werden können, werden Bewerbungssemester erst nach der Zulassung oder der möglichen Zulassung folgenden Bewerbung gezählt und Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Satz 5, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung oder möglichen Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt.

(4) Die Auswahlgespräche nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden von den Hochschulen durchgeführt. Die Bewerber werden nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf ausgewählt. Die

Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder Präsident. Das Auswahlgespräch wird durch vom Rektor oder Präsidenten bestimmte Hochschullehrer geführt. Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch kann begrenzt werden. In diesem Fall bestimmt die Zentralstelle die Teilnehmer am Auswahlgespräch durch das Los. Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlgespräch teilnehmen.

(5) Kann für einen Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden oder ist dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar, wird diesen Bewerbern für die betreffenden Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ein Testwert durch Los zugeordnet.

(6) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Vorrang des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(7) Bewerber, die nachweisen, daß sie aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert waren, werden auf Antrag abweichend von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bei der Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b berücksichtigt. Bewerber, die nachweisen, daß sie bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden waren, aber aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnten, werden auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren abweichend von der Regelung des Absatzes 4 Satz 6 vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(8) Von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren können mit deren Einverständnis die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse erhoben werden. Die Angaben sind zu anonymisieren und dürfen nur zum Zwecke der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

## **Artikel 15**

### **Verfahrensvorschriften**

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 16 berechtigt, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und läßt ihn zu.

(3) Für einen Studiengang werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt haben. Danach werden Bewerber, die den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt haben, in der von ihnen gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt. Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangwunsch dem Studienortswunsch vor.

(4) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(5) Die Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen.

(6) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über Zulassungsanträge findet nicht statt.

(7) Beruht die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

(8) Im Verfahren nach Artikel 14 läßt die jeweilige Hochschule die Bewerber zu, die nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Nicht ausgewählte Bewerber erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

**Artikel 16****Rechtsverordnungen**

- (1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen insbesondere
1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen (Artikel 10 bis 14),
  2. die einzelnen Quoten nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1,
  3. die Einzelheiten des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
  4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
  5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
  6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
  7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 3,
  8. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 3,
  9. die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluß vom Verfahren,
  10. die Einzelheiten der für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 Abs. 8 erforderlichen Erhebungen, insbesondere die von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren zu erhebenden Angaben, sowie die Einzelheiten des Verfahrens der Auswertung dieser Angaben,
  11. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
  12. die Einzelheiten der Auswahl der Teilnehmer zum Auswahlgespräch und Grundzüge der Durchführung des Auswahlgesprächs,
  13. die Einzelheiten der Einbeziehung und der Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
  14. die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7.
- (2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

**Artikel 17****Haushalt der Zentralstelle**

- (1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.
- (2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.
- (3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

## **Artikel 18**

### **Finanzierung des Tests**

Für die Entwicklung eines Tests im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 sowie für die erforderlichen Begleituntersuchungen tragen die Länder anteilig die Kosten; Artikel 17 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. Über die Bereitstellung der Mittel wird jährlich von den Kultusministern und Finanzministern der Länder jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

## **Artikel 19**

### **Staatlich anerkannte Hochschulen**

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

## **Artikel 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

## **Artikel 21**

### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren und auf ein vor diesem Vergabeverfahren im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 durchzuführendes Feststellungsverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 tritt mit Abschluß des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Kann das Feststellungsverfahren nach Absatz 1 Satz 2 nicht durchgeführt werden, setzt die Beteiligung am Verfahren nach Artikel 14 nicht die Teilnahme am Feststellungsverfahren voraus. In diesem Fall werden die Studienplätze nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach dem Ergebnis eines Losverfahrens vergeben, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation steigt; Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(4) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(5) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 2 zu erstatten.

(6) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bremen, den 14. Juni 1985



Für das Land Baden-Württemberg:	Lothar Späth
Für den Freistaat Bayern:	i. V. Hillermeier
Für das Land Berlin:	H. Lummer
Für die Freie Hansestadt Bremen:	Hans Koschnick
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:	Klaus von Dohnanyi
Für das Land Hessen:	Holger Börner
Für das Land Niedersachsen:	Albrecht
Für das Land Nordrhein-Westfalen:	Johannes Rau
Für das Land Rheinland-Pfalz:	Bernhard Vogel
Für das Saarland:	Oskar Lafontaine
Für das Land Schleswig-Holstein:	Uwe Barschel

## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Zum Inhalt und zum Zweck des Staatsvertrages wird auf den allgemeinen Teil der als Anlage beigefügten Begründung zum Staatsvertrag Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf enthält neben dem Zustimmungsbeschluß (§ 1) ergänzende landesrechtliche Vorschriften für die Studienplatzvergabe, soweit diese nicht bundesweit durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) erfolgt. Im übrigen handelt es sich im wesentlichen um Zuständigkeitsbestimmungen und um Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausführung des Staatsvertrages und dieses Gesetzes.

Der Gesetzentwurf übernimmt weitgehend die Regelung des bislang gültigen Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 (im folgenden: Zustimmungsgesetz 1978 – ZustG 1978), die sich bewährt haben; er wird ergänzt um Regelungen, die veränderten rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen bei der Studienplatzvergabe Rechnung tragen.

### **B Einzelbegründung**

#### **Zu § 1**

Die Vorschrift enthält die zur Wirksamkeit des Staatsvertrages gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtages.

#### **Zu § 2**

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Staatsvertrages gehört dem Beirat der Zentralstelle je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Um ein möglichst einfaches Wahlverfahren zur Bestimmung der Vertreter der staatlichen Hochschulen im Beirat, der die Belange der Hochschulen wahrnimmt, zu erreichen, ist die Bildung eines Wahlgremiums aus den Rektoren und Leitern aller staatlicher Hochschulen vorgesehen. Der unterschiedlichen Größe der Hochschulen wird durch zusätzliche Stimmen für die großen Hochschulen Rechnung getragen.

Im Interesse einer weitgehenden Beteiligung der Hochschulen an der Wahl wird den Senaten ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Die Wählbarkeit ist wegen der erforderlichen Kontinuität und Sachkunde auf die Professoren beschränkt. Der Wahlleiter regelt die Durchführung des Verfahrens in eigener Zuständigkeit.

#### **Zu § 3**

Für die Auswahl der Bewerber in den nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen – örtliche Zulassungsbeschränkung – schreibt § 3 Abs. 1 Satz 1 als Grundsatz die entsprechende Anwendung der Regelungen des Staatsvertrages für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge vor.

§ 3 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, in Studiengängen, die eine besondere künstlerische oder sportliche Eignung voraussetzen, die jeweilige Eignung des Bewerbers zur Zulassungsentscheidung mit heranzuziehen.

§ 3 Abs. 3 trifft eine Regelung für den Fall, daß bei Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudiengängen gemäß § 47 WissHG oder § 58 FHG Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden müssen. Da diesen Studiengängen in Zukunft erhöhte Bedeutung zukommen wird und es sich hierbei häufig um Studiengänge mit einer nur geringen Aufnahmekapazität handeln wird, ist diese Rechtsgrundlage erforderlich.

Durch § 3 Abs. 5 Satz 1 bleibt es möglich, in den Fällen örtlicher Zulassungsbeschränkungen die Hochschulen von der Durchführung der Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zu entlasten und diese Aufgaben der Zentralstelle zu übertragen. Hierbei kann nach Satz 2 auch ein landesweites Verteilungsverfahren angeordnet werden.

Durch § 3 Abs. 6 werden sämtliche ausländische Bewerber mit einer im Land Nordrhein-Westfalen erworbenen Hochschulzugangsberechtigung deutschen Bewerbern gleichgestellt, soweit die Zulassung im Rahmen einer örtlichen Zulassungsbeschränkung oder eines landesweiten Vergabeverfahrens in Rede steht. Damit wird zumindest für den Landesbereich dem besonderen Bildungsweg dieser Bewerber und der sozialen Verantwortung des Staates gegenüber der Bewerbergruppe der sogenannten Bildungsländer Rechnung getragen.

#### **Zu § 4**

§ 4 sieht eine Regelung des Zulassungsverfahrens für höhere Fachsemester vor, die der vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Verpflichtung zur erschöpfenden Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität Rechnung trägt und sich bewährt hat. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 4 ZustG 1978. Neu zu regeln ist die Zulassung von Bewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung (§ 66 WissHG bzw. § 45 FHG) die Voraussetzungen für die Aufnahme in höhere Fachsemester erfüllen.

Absatz 2 schreibt eine abgestufte Rangfolge für die Berücksichtigung der Bewerbergruppen vor, die der Intensität des Zulassungsanspruchs der jeweiligen Bewerber Rechnung trägt. Die Berücksichtigung der Bewerber, die eine Einstufungsprüfung abgelegt haben (Nummer 2), vor den Bewerbern, die ihre Hochschule wechseln wollen (Nummer 3), trägt deren Bindung an die Hochschule durch das Bestehen der Einstufungsprüfung Rechnung.

Für den Fall, daß eine Auswahl innerhalb der Bewerbergruppen des Absatzes 2 erforderlich wird, enthält Absatz 3 Regelungen für die Auswahl.

#### **Zu § 5**

Absatz 1 regelt die im Grundsatz in § 31 Abs. 4 HRG vorgesehene Möglichkeit, Studienbewerber zunächst beschränkt zuzulassen, wenn Kapazitätsdisparitäten zwischen einzelnen Teilen eines Studienganges bestehen. Diese Regelung erfaßt sowohl die Fälle, in denen die Fortsetzung des Studiums gewährleistet wird, als auch die Fälle, in denen eine derartige Garantie nicht übernommen werden kann. Im letzteren Fall handelt es sich um eine echte Teilzulassung, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 1981 verfassungsrechtlich auch dann geboten ist, wenn die Möglichkeit eines Weiterstudiums ungewiß ist.

Für die Studenten, deren Weiterstudium gewährleistet ist, ermöglicht die Regelung in den Absätzen 2 und 3 eine Umverteilung zwischen den nordrhein-westfälischen Hochschulen mit Hilfe der Zentralstelle.

#### **Zu § 6**

Absatz 1 Satz 1 erklärt den Minister für Wissenschaft und Forschung für zuständig zum Erlaß der für die zentrale Studienplatzvergabe maßgebenden Rechtsverordnungen nach Artikel 16 des Staatsvertrages. Wegen der dem Kultusminister bei der Mitwirkung am Feststellungsverfahren gemäß Artikel 14 des Staatsvertrages obliegenden Aufgaben verpflichtet Absatz 1 Satz 2 (2. Halbsatz) den Minister für Wissenschaft und Forschung, insoweit das Einvernehmen mit dem Kultusminister herzustellen.

In Absatz 2 werden die Zuständigkeit sowie die Rechtsform für die Festsetzung von Zulassungszahlen sowohl für einbezogene als auch für nicht einbezogene Studiengänge festgelegt.

#### **Zu § 7**

§ 8 enthält Zuständigkeitsregelungen für den Erlaß der Vorschriften für die Regelung der Studienplatzvergabe in den nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen.

#### **Zu § 8**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehören die mit der Zulassung zum Hochschulstudium zusammenhängenden Entscheidungen zu den staatlichen Aufgaben. Die Vorschrift dient der rechtlichen Konkretisierung dieses Grundsatzes.

**Zu § 9**

Um das baldige Inkrafttreten des Staatsvertrages zu erreichen, soll das Gesetz zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Absatz 2 enthält die von der Landesverfassung geforderte gesetzliche Kompetenzzuweisung für die Durchführung des Testverfahrens durch die Zentralstelle, die bereits vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages wirksam werden soll.

Absatz 4 stellt sicher, daß zwischen dem Inkrafttreten des Staatsvertrages und dem Außerkrafttreten des Gesetzes zum Staatsvertrag sowie des Staatsvertrages vom 27. März 1979 kein rechtsfreier Raum entsteht.

**Begründung  
zum  
Staatsvertrag über die Vergabe von  
Studienplätzen vom 14. Juni 1985**

**I Allgemeines**

Mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 haben die Länder erstmals die rechtliche Grundlage für ein zentrales Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie für eine einheitliche Ermittlung und Festsetzung der Studienplatzkapazitäten an den Hochschulen geschaffen. Sie sind damit dem verfassungsrechtlichen Gebot nachgekommen, in diesen Studiengängen zentral und nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung zu entscheiden und für eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten zu sorgen. Seit dem Wintersemester 1973/74 führt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund die Studienplatzvergabe durch.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. März 1985 (BGBl. I S. 605) sind insbesondere die Regelungen des § 33 HRG über die Zulassung zu den sogenannten harten Numerus-clausus-Fächern neu gefaßt worden. Mit diesem Staatsvertrag kommen die Länder ihrer aus § 72 Abs. 2 HRG folgenden Verpflichtung nach, für die zentrale Vergabe von Studienplätzen übereinstimmende Regelungen zu schaffen.

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) sah in § 33 für die sogenannten harten Numerus-clausus-Fächer vor, die Studienplätze neben Vorab-Quoten ausschließlich nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel im Abitur) ausgewiesenen Leistung und dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens zu vergeben. Als Feststellungsverfahren konnte insbesondere ein Test vorgesehen werden. Das Verfahren nach § 33 HRG konnte bis heute nicht angewandt werden.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hochschulrahmengesetzes gab es noch kein einsatzbereites Feststellungsverfahren. Der 1975 in Auftrag gegebene und bis 1980 als Feststellungsverfahren entwickelte Test für die medizinischen Studiengänge bedurfte nach dem Urteil der Wissenschaftler einer Erprobung unter Ernstfallbedingungen. In Übereinstimmung mit § 72 Abs. 2 HRG regelt daher der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978, mit dem die Länder ihr Zulassungsrecht an die Neuregelungen des Hochschulrahmengesetzes angepaßt haben, daß für eine Zeit von längstens sechs Jahren ein Feststellungsverfahren für einen Teil der Studienplätze im Rahmen eines Übergangsverfahrens erprobt werden kann. Seit dem Wintersemester 1980/81 wird ein derartiges Verfahren gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages durchgeführt und in diesem Rahmen innerhalb einer begrenzten Quote der Test für die medizinischen Studiengänge angewandt. Das Übergangsverfahren kann daher nach dem Sommersemester 1986 nicht mehr fortgeführt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 8. Februar 1977 (BVerfGE 43, 291) offengelassen, ob das in § 33 HRG vorgesehene Verfahren den verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügt. Es hat jedoch in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß den Anforderungen der Verfassung am ehesten durch ein mehrgleisiges Verfahren Rechnung getragen wird, das einem Bewerber Chancen nach verschiedenen Gesichtspunkten einräumt.

Die Erprobung des Tests im Übergangsverfahren hat gezeigt, daß Bewerber im mittleren und unteren Notenbereich bei einer etwa gleichgewichtigen Berücksichtigung von Abitur und Testergebnis in einem Verfahren ohne zusätzliche Auswahlkriterien nur geringe, zum Teil nur marginale Chancen haben dürften, einen Studienplatz zu erhalten. Zugleich hat das Übergangsverfahren ergeben, daß es nicht möglich ist, die besondere Motivation eines Bewerbers mit einem weniger guten Abitur und Testergebnis zu berücksichtigen.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. März 1985 (BGBl. I S. 605) sieht nunmehr ein mehrgleisiges Vergabeverfahren der Studienplätze vor, das den Bewerbern Zulassungschancen durch unterschiedliche Auswahlkriterien sowohl unter Leistungsgesichtspunkten als auch unter Berücksichtigung der Motivation einräumt. Ein Teil der Studienplätze soll wie bisher besonderen Bewerbergruppen (z. B. Härtefälle, Ausländer) vorbehalten werden.

Die Studienplätze werden überwiegend nach den Leistungen, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens vergeben; ein Teil der Studienplätze kann den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen. Die verbleibenden Studienplätze werden überwiegend nach qualifizierter Wartezeit, d. h. nach der Zahl der Semester, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester), und im übrigen nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs vergeben.

Über die Wartezeit-Quote wird besonders motivierten Bewerbern, die über die übrigen Quoten keine Zulassung erhalten konnten, die Möglichkeit geboten, wenn auch unter Umständen erst nach längerer Wartezeit, einen Studienplatz zu erhalten.

Mit dem Auswahlgespräch wird den Bewerbern Gelegenheit gegeben, vor einem fachkundigen Gremium ihre besondere Motivation und Geeignetheit für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf darzulegen; zugleich werden die Hochschulen damit wieder stärker in die Verantwortung bei der Studienplatzvergabe einbezogen.

Dadurch, daß über die Leistungen, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und das Testergebnis hinaus auch die Wartezeit und das Auswahlgespräch maßgeblich sind, sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die sich bei einer isolierten Anwendung einzelner Auswahlkriterien ergeben können.

Die Regelungen des noch bestehenden Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 haben sich im übrigen bewährt, weshalb sie in den vorliegenden Staatsvertrag weitgehend übernommen werden. Lediglich auf drei Änderungen bzw. Ergänzungen sei hier ausdrücklich hingewiesen:

- für die Bewerbung um ein Zweitstudium ist der Nachweis der sinnvollen Ergänzung dieses angestrebten Zweitstudiums zu dem bereits abgeschlossenen Erststudium künftig nicht mehr Bewerbungsvoraussetzung, wohl aber noch Auswahlkriterium;
- angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschien es notwendig, zusätzliche Regelungen über die Vergabe von sogenannten Teilstudienplätzen zu treffen;
- auch für die Finanzierung der Entwicklung des Tests waren in den Staatsvertrag besondere Regelungen aufzunehmen.

## **II Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Aufgaben der Zentralstelle)**

Die Zentralstelle ist 1973 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Sie wird von den Ländern gemeinsam getragen.

Aufgabe der Zentralstelle ist es, Studienplätze für Studienanfänger an staatlichen Hochschulen zu vergeben und für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen. Zusätzlich wird der Zentralstelle die Aufgabe übertragen, in eigener Zuständigkeit das Feststellungsverfahren durchzuführen. Auf diese Weise wird auch in diesem Bereich die Einheitlichkeit des Verfahrens einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gewahrt. Die Zentralstelle erläßt die Bescheide im Feststellungsverfahren, gegen die beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen geklagt werden kann. Ausgenommen von der Durchführung des Feststellungsverfahrens durch die Zentralstelle ist die Testentwicklung. Die Organisation der Abnahme des Tests an den Testorten, wie z. B. die Bereitstellung der Räume und der Einsatz der Testleiter, bleibt wie bisher eine Aufgabe der Länder.

Der Zentralstelle können wie bisher auch besondere zentrale Verteilungs- oder Auswahlverfahren für einzelne oder mehrere Länder auf Antrag gegen Erstattung der Kosten übertragen werden. Derartige Länderverfahren können auch gemeinsam für mehrere Länder durchgeführt werden (Absatz 2).

### **Zu Artikel 2 (Rechtsstellung der Zentralstelle)**

Als Gemeinschaftseinrichtung der Länder wendet die Zentralstelle grundsätzlich das übereinstimmende Recht der einzelnen Länder an. Soweit im Staatsvertrag oder in den dazu nach Artikel 16 ergehenden Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes.

Die Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht ist dem zuständigen Fachminister des Sitzlandes übertragen, um eine ständige Kontrolle der Arbeit der Zentralstelle zu gewährleisten; Entscheidungen des Verwaltungsausschusses (Artikel 4) bleiben davon unberührt.

### **Zu Artikel 3 (Organe der Zentralstelle)**

Der Verwaltungsausschuß ist das maßgebliche Beschlößorgan. Der Beirat bringt die Sachkunde und die Interessen der Hochschulen zur Geltung. Dem Leiter obliegt die Geschäftsführung.

**Zu Artikel 4 (Der Verwaltungsausschuß)**

Da die Maßnahmen der Zentralstelle alle Länder betreffen, gehören dem Verwaltungsausschuß nach Absatz 1 elf Ländervertreter mit Stimmrecht an. Die Hinzuziehung von zwei Vertretern des Bundes mit beratender Stimme berücksichtigt dessen rahmenrechtliche Zuständigkeit. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Teilnehmer hinzuziehen; dazu zählen insbesondere Vertreter der Finanzministerkonferenz, des Beirates, der Westdeutschen Rektorenkonferenz und des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Beschließt der Verwaltungsausschuß nach Nummer 2 die Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle, hat er zugleich für den betreffenden Studiengang eine der Verfahrensarten des Artikels 8 Abs. 2 festzulegen. Die Voraussetzungen für die Einbeziehung eines Studienganges in das zentrale Vergabeverfahren sind in Artikel 8 Abs. 1 normiert. Ergeht ein Beschluß nach Nummer 2, ist die Einbeziehung durch Rechtsverordnung nach Artikel 16 zu regeln. Die Bewerbungen sind in diesem Fall an die Zentralstelle zu richten; sie entscheidet über die Vergabe der Studienplätze.

Die Absätze 3 und 4 tragen der Bedeutung und Tragweite von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses Rechnung und sollen deren Umsetzung in Landesrecht erleichtern. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt. In Fällen besonderer Bedeutung, z. B. in der Frage der Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle, ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Die Aufhebung der Einbeziehung kann indessen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

**Zu Artikel 5 (Der Beirat)**

Durch den Beirat wirken die Hochschulen an der Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle mit und bringen ihre Sachkunde und ihre Interessen ein. Sie haben damit die Möglichkeit, auf die Auswirkungen von Regelungen frühzeitig hinzuweisen.

**Zu Artikel 6 (Der Leiter)**

Der Leiter führt die Geschäfte der Zentralstelle; er vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzter der Bediensteten.

**Zu Artikel 7 (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)**

Absatz 1 definiert den Begriff der Zulassungszahl und stellt auf die jährliche Aufnahmekapazität als Grundlage der Festsetzung von Zulassungszahlen ab, um den Festsetzungszeitraum überschaubar zu halten und Anpassungen an Änderungen des Haushalts und sonstiger kapazitätsbestimmender Gegebenheiten zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 gilt der Grundsatz der erschöpfenden Kapazitätsnutzung für alle Studiengänge mit Zulassungszahlen. Ausnahmen sind bei Erprobung neuer Studiengänge und -methoden sowie beim Aus- und Aufbau von Hochschulen möglich.

In Absatz 3 werden die Maßstäbe für die Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen gesetzlich geregelt. Er beschreibt ferner das dem Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen zugrunde liegende Bilanzierungsprinzip, nach dem Lehrangebot und Ausbildungsaufwand gegenüberzustellen sind. Während dem Lehrangebot die Stellen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde liegen, wird der Ausbildungsaufwand durch studienspezifische Normwerte bestimmt. Diese Normwerte, die den Aufwand umschreiben, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist, haben die Funktion, eine gleichmäßige Belastung und erschöpfende Auslastung der Hochschulen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen sie aber auch gewährleisten, daß die Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium und in der Krankenversorgung ohne einseitige Einengung nach bloßer Nutzungsbetrachtung ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Denn diese Normwerte bieten einen Rahmen, innerhalb dessen die Hochschulen Lehre und Studium frei gestalten können. Diese Gestaltungsfreiheit der Hochschulen fließt mit ein in die Studien- und Prüfungsordnungen.

In Absatz 6 wird präzisiert, daß solche Maßnahmen bei der Feststellung der Aufnahmekapazität nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben, die zur Ausbildung von Studenten dienen, die im Verteilungsverfahren über die festgesetzte Kapazität hinaus den Hochschulen zugewiesen wurden.

**Zu Artikel 8** (Einbeziehung von Studiengängen)

Durch die zentrale Studienplatzvergabe soll erreicht werden

- mit einem Verteilungsverfahren:  
die Zulassung aller Bewerber mit ihrem Hauptantrag und eine gleichmäßige Belastung der Hochschulen,
- im übrigen:  
die Anwendung einheitlicher Auswahlkriterien und die erschöpfende Ausnutzung der vorhandenen Studienmöglichkeiten.

Die Festlegung des Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Vergabeverfahren begrenzt, damit auf diese Weise das mit der Studienplatzgarantie verbundene Risiko überschaubar bleibt.

**Zu Artikel 9** (Verfahrensarten)

Artikel 9 regelt die Voraussetzungen für die Anwendung von drei Verfahrensarten, deren Ablauf in den Artikeln 10 bis 14 beschrieben ist, und war

- das Verteilungsverfahren (Artikel 10),
- das allgemeine Auswahlverfahren (Artikel 13),
- das besondere Auswahlverfahren (Artikel 14).

**Zu Artikel 10** (Verteilungsverfahren)

Absatz 1 legt fest, daß sich die Studienplatzgarantie für das Verteilungsverfahren nur auf die Bewerber erstreckt, die den Studiengang an erster Stelle genannt haben; Studienbewerber, die eine Zulassung in dem betreffenden Studiengang hilfsweise beantragt haben, können danach nur dann eine Zulassung erhalten, wenn alle Bewerber mit Hauptantrag berücksichtigt wurden und noch Studienplätze frei geblieben sind (Absatz 3).

Soweit in einem Studiengang, für den unter Berücksichtigung des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 4. November 1977 zum „Abbau des Numerus-clausus“ die Durchführung eines Verteilungsverfahrens angeordnet ist, sich mehr Bewerber mit Hauptantrag beworben haben, als nach den gemäß Artikel 7 festgesetzten Zulassungszahlen Studienplätze ausgewiesen sind, ist es Aufgabe der Länder, sich über eine Verteilung der Bewerber zu verständigen. Durch diese Regelung wird die Entscheidungskompetenz der Länder, an welchen Studienorten die Kapazität erforderlichenfalls erhöht werden soll, gewahrt; Absatz 1 Satz 3 sieht eine Regelung für den Fall vor, daß eine Einigung unter den Ländern nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt und sichert eine gleichmäßige anteilige Belastung aller Hochschulen.

Absatz 2 bestimmt, daß im Vergabeverfahren die Studienplätze grundsätzlich nach Maßgabe der Studienortwünsche der Bewerber vergeben werden. Reicht jedoch die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht zur Aufnahme aller Bewerber aus, die sich an erster Stelle um einen Studienplatz an diesen Hochschulen bewerben, so muß entschieden werden, welche Bewerber an eine nachrangig benannte Hochschule verwiesen werden. Hierfür wird vor allem auf die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe abgestellt. Den nach vergleichender Bewertung der Gründe nicht berücksichtigten Bewerbern wird ein Studienplatz an einer von ihnen nachrangig genannten Hochschule zugewiesen, wenn dort nach Berücksichtigung der Bewerber, die diese Hochschule vorrangig gewählt haben, noch Studienplätze frei sind. Kann einem Bewerber an keiner von ihm genannten Hochschule ein Studienplatz zugewiesen werden, kann ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung der Länder, zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Hochschulen kapazitätserweiternde oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, soweit sich nach Durchführung eines Verteilungsverfahrens mehr Bewerber an den Hochschulen eingeschrieben haben, als nach den festgesetzten Zulassungszahlen Studienplätze vorhanden waren.

**Zu Artikel 11** (Auswahlverfahren)

Die Vorschrift enthält gemeinsame Bestimmungen für das allgemeine und das besondere Auswahlverfahren. Den nach den Artikeln 12 bis 14 ausgewählten Bewerbern weist die Zentralstelle wie beim Verteilungsverfahren einen Studienplatz nach Maßgabe des Studienortwunsches zu.



Beschränkt ein Bewerber seinen Zulassungsantrag ausdrücklich auf bestimmte Studienorte, so ist es möglich, daß er – obwohl ausgewählt – an keinen der von ihm gewünschten Studienorte verteilt werden kann. In diesem Fall kann er nicht zugelassen werden und erhält einen Ablehnungsbescheid; für ihn rückt nach Absatz 1 Satz 2 der rangnächste an einen genannten Studienort verteilbare Bewerber der jeweiligen Gruppe nach. Die Gefahr, trotz Auswahl nicht zugelassen werden zu können, kann ein Bewerber dadurch ausschließen, daß er in seinem Zulassungsantrag alle Studienorte nennt, die den gewünschten Studiengang anbieten.

Die Regelung in Absatz 2 stellt sicher, daß Bewerbern aus der Erfüllung der dort genannten Pflichten keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen (§ 34 HRG). Hat z. B. ein Bewerber während der Ableistung einer dieser Dienstpflichten eine Zulassung erhalten, hat er einen Anspruch darauf, nach Abschluß des Dienstes erneut zugelassen zu werden.

Absatz 3 regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen, d. h. von Studienplätzen, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studienganges beschränkt ist, weil ein Weiterstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages nicht gewährleistet ist. Absatz 3 sieht vor, daß Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch Los vergeben werden können.

#### **Zu Artikel 12 (Vorab-Quoten)**

Absatz 1 zählt die Vorab-Quoten auf und begrenzt den für sie insgesamt vorzusehenden Studienplatzanteil. Die Höhe der einzelnen Quoten wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Absatz 2 regelt Einzelheiten der Quotenbildung. Nach Satz 1 können die Vorab-Quoten je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden, um orts- und fachspezifischen Besonderheiten gerecht werden zu können. Satz 2 ermöglicht es, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung und für Zweitstudienbewerber auf den Anteil dieser Bewerbergruppen an der Gesamtzahl aller Bewerber zu begrenzen. Nach Satz 3 kann ein Teil der Ausländer-Quote ausländischen Bewerbern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung („Bildungs-Inländern“) vorbehalten werden; damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in zunehmender Zahl Kinder von Ausländern in der Bundesrepublik aufwachsen und das deutsche Schulsystem bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung durchlaufen.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung in der Härtefall-Quote. Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen abzuweisenden Bewerbern unverhältnismäßig hart getroffen wird. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden. Satz 2 regelt die Fälle, in denen Bewerber nachweisen, daß in ihrer Person liegende und von ihnen nicht zu vertretende Umstände sie daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote oder eine höhere Wartezeit zu erreichen. Diese Bewerber werden nicht in der Härtefall-Quote berücksichtigt, sondern mit der von ihnen nachgewiesenen besseren Durchschnittsquote oder höheren Wartezeit in den allgemeinen Auswahlquoten beteiligt.

Absatz 4 legt die Maßstäbe für die Auswahl von Ausländern fest. Nach Satz 1 erfolgt die Auswahl in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Satz 2 ermöglicht daneben die Berücksichtigung besonderer Umstände, für die Satz 3 Regelfallbeispiele aufzählt. Zwischenstaatliche Verpflichtungen sind nach Satz 4 zu berücksichtigen. Für den Fall, daß nach Absatz 2 Satz 3 eine gesonderte Teilquote für ausländische Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung gebildet wird, ermöglicht Absatz 4 die Auswahl nach für deutsche Bewerber maßgeblichen Kriterien.

Absatz 5 regelt den Auswahlmaßstab für Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben.

Absatz 6 regelt den Auswahlmaßstab für Zweitstudienbewerber. Die Bewerbung um ein Zweitstudium ist künftig nicht mehr vom Nachweis der sinnvollen Ergänzung des angestrebten Zweitstudiums zum bereits abgeschlossenen Erststudium abhängig. Entsprechend dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 3. November 1982 (BVerfGE 62, 117) wird das Kriterium der „sinnvollen Ergänzung“ seiner Funktion als bestimmte Bewerber ausschließendes Zulassungselement entkleidet und zum Auswahlkriterium umgewandelt, das im Rahmen der Bewertung der für ein zweites Studium maßgeblichen Gründe nur noch für den Rangplatz innerhalb der Quote Bedeutung hat.

Absatz 7 eröffnet die Möglichkeit, im besonderen Auswahlverfahren (Artikel 14) vorzusehen, daß auch Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (Absatz 1 Nr. 4) und ausländische Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung am Feststellungsverfahren teilnehmen. In diesem Fall stellt das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ein zusätzliches Auswahlkriterium dar.

Absatz 8 regelt den Ausschluß bestimmter Bewerbergruppen der Vorab-Quoten von der Beteiligung an den allgemeinen Auswahlquoten im allgemeinen und im besonderen Auswahlverfahren. Der Ausschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß für diese Bewerber gesonderte Studienplätze bereitgestellt werden.

#### **Zu Artikel 13 (Allgemeines Auswahlverfahren)**

Die Regelungen zum allgemeinen Auswahlverfahren sind aus dem Staatsvertrag vom 23. Juni 1978 übernommen.

#### **Zu Artikel 14 (Besonderes Auswahlverfahren)**

Absatz 1 regelt die Auswahlkriterien im besonderen Auswahlverfahren. Die einzelnen Auswahlquoten sind oben unter I dargestellt. Besondere Ausführungen zum Feststellungsverfahren, zur Auswahl, nach Bewerbungsemestern und zum Auswahlgespräch finden sich in den Erläuterungen zu den Absätzen 2 bis 4. Über die Quoten nach Satz 1 können nur Bewerber zugelassen werden, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben. Durch Satz 2 wird insofern sichergestellt, daß grundsätzlich alle Bewerber am Feststellungsverfahren teilnehmen müssen.

Absatz 2 gibt zunächst die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes zum Feststellungsverfahren wieder. Daraus, daß eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens für die Bewerber nicht vorgesehen werden soll, folgt, daß das Ergebnis des Feststellungsverfahrens – wie auch die Hochschulzugangsberechtigung – für alle Vergabeverfahren gilt, für die sich der Bewerber bewirbt. Nach Satz 5 hat das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. Der Staatsvertrag läßt es zu, das Feststellungsverfahren unabhängig und zeitlich vorgezogen von der Studienplatzvergabe durchzuführen. Satz 8 eröffnet deshalb die Möglichkeit, daß auch Schüler der Jahrgangsstufe 13 sowie entsprechende Schüler von Abendgymnasien und Kollegs am Feststellungsverfahren teilnehmen. Auf diese Weise wird ihnen eine Bewerbung im besonderen Auswahlverfahren unmittelbar nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht.

Absatz 3 regelt, wie die für die Auswahl nach qualifizierter Wartezeit maßgebliche Zahl der Bewerbungsemester ermittelt wird. Im Gegensatz zum allgemeinen Auswahlverfahren wird die Wartezeit nicht ab dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sondern erst ab der ersten Bewerbung für den betreffenden Studiengang berücksichtigt. Dabei werden nur die Semester als Wartezeit angerechnet, für die sich der Bewerber um Zulassung im jeweiligen Studiengang beworben hat; auf diese Weise wird auf die besondere Motivation des Bewerbers abgehoben. Nach Satz 1 werden grundsätzlich Zeiten eines Studiums nicht als Bewerbungsemester angerechnet. Aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes gilt dies jedoch nicht für Zeiten eines Studiums, das vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes aufgenommen wurde. Die Sätze 2 bis 5 bestimmen, daß ein berufsqualifizierender Abschluß, eine Berufstätigkeit und die Ableistung eines Dienstes nach Artikel 11 Abs. 2 zu einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungsemester führen können. Satz 6 legt fest, daß im Falle einer tatsächlich erfolgten oder einer vor dem Wintersemester 1980/81 möglichen Zulassung die bis zum Zeitpunkt der Zulassung oder möglichen Zulassung angesammelten Bewerbungsemester und Erhöhungen der Bewerbungsemester nicht mehr berücksichtigt werden. Eine bevorzugte Berücksichtigung solcher Bewerber vor den anderen Wartenden erscheint nicht gerechtfertigt. Die Möglichkeit einer Zulassung nach Härtefallgesichtspunkten bleibt unberührt.

Absatz 4 trifft Regelungen hinsichtlich des von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, dem Bewerber die Möglichkeit zu geben, seine individuelle Situation in bezug auf Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf in besonderer Weise in die Auswahlentscheidung einzubringen. Außerdem werden die Hochschulen in die Verantwortung für die Auswahl ihrer Studenten einbezogen. Am Auswahlgespräch dürfen nur Bewerber teilnehmen, die nicht nach Leistung und qualifizierter Wartezeit ausgewählt werden konnten; von der Teilnahme sind – abgesehen von den Härtefall-Bewerbern – auch die Bewerber für die Vorab-Quoten ausgeschlossen. Wesentlicher Punkt der getroffenen Verfahrensregelungen ist die Bestimmung des Satzes 3, wonach der Rektor oder Präsident für die Entscheidung der Hochschule verantwortlich ist. Satz 5 sieht vor, daß die Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch begrenzt werden kann; die Auswahl erfolgt in diesem Fall durch das Los. Die durch Satz 7 festgelegte Begrenzung auf eine einmalige Teilnahme je Studiengang, soll Teilnahmechancen am Auswahlgespräch für möglichst viele Bewerber eröffnen.

Da die Teilnahme am Vergabeverfahren grundsätzlich die Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzt, trifft Absatz 5 eine Regelung für die Fälle, in denen ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden kann oder dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar ist. Zur Ermöglichung der Teilnahme an den vor der Durchführung des nächstfolgenden Feststellungsverfahrens liegenden Vergabe-

verfahren, wird den von den genannten Fällen betroffenen Bewerbern unter Berücksichtigung des Grades ihrer Qualifikation ein Testergebnis zugest.elt.

Absatz 6 trifft Regelungen für den Fall der Rangleichheit.

Absatz 7 trifft Regelungen für die Fälle der unverschuldeten Verhinderung der Teilnahme am Feststellungsverfahren oder am Auswahlgespräch.

Absatz 8 ermöglicht unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen die Erhebung der für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben auf freiwilliger Basis.

#### **Zu Artikel 15 (Verfahrensvorschriften)**

Nach Absatz 1 ist die Zentralstelle berechtigt, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen. Diese Regelung ist notwendig, um wahrheitsgemäÙe Erklärungen der Bewerber über Parkstudienzeiten und abgeschlossene Erststudien sicherzustellen.

Absatz 3 legt fest, in welcher Reihenfolge die Anträge eines Bewerbers von der Zentralstelle zu prüfen und zu entscheiden sind und wie sich mehrere Ausbildungswünsche von Studienbewerbern bei der Bestimmung der Rangplätze auswirken.

Absatz 4 regelt die auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Ist gewährleistet, daß der Bewerber das Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages fortsetzen kann, erfolgt die Vergabe dieser Studienplätze nach den allgemeinen Regelungen; lediglich die Zulassung ist auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt. Kann das Weiterstudium nicht gewährleistet werden, handelt es sich um einen Teilstudienplatz. Für die Vergabe von Teilstudienplätzen enthält Artikel 11 Abs. 3 eine Sonderregelung.

Die Bewerber, die am Auswahlgespräch teilgenommen haben, erhalten nach Absatz 8 von der Hochschule einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid. Ein Vorverfahren findet entsprechend der Regelung bei Bescheiden der Zentralstelle nicht statt.

#### **Zu Artikel 16 (Rechtsverordnungen)**

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlagen für die von den Ländern nach Maßgabe des Landesrechts auf Grund des Staatsvertrages zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Die Bestimmung des Absatzes 2 trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot zur einheitlichen Gestaltung des Vergabeverfahrens Rechnung, soweit dies für die zentrale Vergabe erforderlich ist.

#### **Zu Artikel 17 (Haushalt der Zentralstelle)**

Die Vorschrift regelt die Finanzierung, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungsprüfung der Zentralstelle. Sie lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen bestehender Staatsverträge über die Errichtung und Finanzierung gemeinsamer Ländereinrichtungen an.

Die umfangreiche Aufgabenstellung der Zentralstelle belastet das Sitzland mit Gemeinkosten, die nicht in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle eingehen; dazu gehören die Kosten der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers des Sitzlandes sowie die Kosten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dem Sitzland werden daher diese Kosten anteilig erstattet.

#### **Zu Artikel 18 (Finanzierung des Tests)**

Die Vorschrift bestimmt, daß die Länder auch für die Entwicklung des Tests und für die erforderlichen Begleituntersuchungen anteilig die Kosten tragen.

#### **Zu Artikel 19 (Staatlich anerkannte Hochschulen)**

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das Verfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

#### **Zu Artikel 20 (Ordnungswidrigkeiten)**

Während Absatz 1 den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit festlegt, regeln die Absätze 2 und 3 die Folgen der Ordnungswidrigkeit. Die Höhe der GeldbuÙe wird auf bis zu DM 10 000,- festgesetzt, um einem Mißbrauch wirksam vorzubeugen.

**Zu Artikel 21** (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Absatz 2 enthält eine Regelung für den Fall, daß unmittelbar nach Inkrafttreten des Staatsvertrages das nach Artikel 14 vorgesehene Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden kann. Da Studienplätze nicht unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens vergeben werden können, erfolgt statt dessen eine Vergabe in einem leistungsgesteuerten Losverfahren.

Die Bestimmungen über die Dauer, die Kündigung sowie das Außerkrafttreten des Staatsvertrages und dessen Folgen entsprechen den Regelungen bei anderen von den Ländern gemeinsam getragenen Einrichtungen.